



Kirchliches VERORDNUNGSBLATT für die Diözese Graz-Seckau

Jahrgang 2026

ausgegeben am 3. September 2026

4. Stück

INHALT

TEIL I

Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen

9. Ordnung des Generalvikariates

TEIL I

9.

Ordnung des Generalvikariates

Präambel

Mit Freude das Evangelium Jesu Christi zu verkünden, ist jener bedeutsamer Grundauftrag der Kirche, den sie getreu durch die Zeiten trägt und sich aus diesem immer wieder erneuert und neu ausrichtet (vgl. Franziskus PP., *Evangelii gaudium*, 25). Daher orientiert die Diözese Graz-Seckau ihr Handeln am Evangelium Jesu Christi, der Lehre der Katholischen Kirche und den pastoralen Zielsetzungen des *Zukunftsbildes* „Gott kommt im Heute entgegen“ sowie an allfälligen zukünftigen diözesanen Leitbildern.

Die kirchlichen Strukturen, Prozesse und Ressourcen sind so auszurichten, dass sie die nachhaltige Erfüllung des pastoralen Auftrags fördern und die Diözese wirksam auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereiten.

Dies entspricht dem Grundsatz, dass Verwaltung und wirtschaftliches Handeln der Pastoral zu dienen haben.

Gemäß can. 391 § 1 CIC obliegt es dem Diözesanbischof, die ihm anvertraute Teilkirche mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt nach Maßgabe des Rechts zu leiten. Dabei sind nach can. 473 § 1 CIC alle Angelegenheiten, die die Verwaltung der ganzen Diözese betreffen, so zu koordinieren und zu ordnen, dass sie dem kirchlichen Sendungsauftrag bestmöglich dienen.

Dem *Generalvikar* kommt als „*alter ego*“ des Diözesanbischofs kraft seines Amtes in der gesamten Diözese die ordentliche ausführende Gewalt zu (cc. 391 § 2, 479 § 1 CIC). Zugleich unterstützt er den Diözesanbischof bei der Leitung und Förderung des pastoralen Lebens der Teilkirche (vgl. can. 473 § 2 CIC) sowie in der Koordination der Bischöflichen Kurie indem er deren geordnetes und abgestimmtes Zusammenwirken fördert.

Die fortwährende pastorale Erneuerung der Diözese erfordert zugleich eine professionelle, integrierte und zukunftsorientierte Verwaltungsorganisations- und Ressourcensteuerung. Die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe ist eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags und die Zukunftsfähigkeit der Diözese. Um diese Verantwortung wahrzunehmen und die Bischöfliche Kurie funktional weiterzuentwickeln, wird die Leitungsfunktion des *Diözesandirektors* bzw. der *Diözesandirektorin für Ressourcen, Steuerung und Organisation* (im Folgenden: „*Diözesandirektor*“) eingerichtet.

Der *Generalvikar* und der *Diözesandirektor* nehmen ihre jeweiligen Aufgaben in enger Abstimmung und gemeinsamer Verantwortung für die Sendung der Diözese wahr. Die Verkündigung des Evangeliums und der pastorale Grundauftrag der Kirche bilden dabei den Maßstab ihres Handelns. Während dem *Generalvikar* in besonderer Weise die pastoral-strategische Führung sowie die Sorge für das kirchliche Leben zukommen, ist der *Diözesandirektor* mit der Steuerung der organisatorischen, personellen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen der Diözese betraut. Beide müssen in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Blick haben, dass die Verwaltung der Erfüllung des pastoralen Auftrags zu dienen hat, die notwendigen Voraussetzungen für kirchliches Handeln zu schaffen versucht und auf dessen bestmögliche Verwirklichung ausgerichtet ist.

Die Leitung des Generalvikariates erfolgt auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens, klarer Zuständigkeiten, subsidiärer Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung für die Sendung der Kirche.

§ 1 Ziel und Gegenstand

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und Leitungsbefugnisse hinsichtlich der Organisationsstruktur im Generalvikariat zur wirksamen und wirtschaftlich nachhaltigen Erfüllung ihres pastoralen Auftrags sowie der Vermögensverwaltung der Diözese Graz-Seckau.

(2) Sie ordnet vor allem das Zusammenwirken von

1. dem *Generalvikar* und
2. dem *Diözesandirektor für Ressourcen, Steuerung und Organisation* („*Diözesandirektor*“)

unter Wahrung der Zuständigkeiten des Diözesanbischofs und der Vorgaben des universalen Kirchenrechts.

§ 2 Grundprinzipien der Leitung

(1) Die pastorale und administrativ-wirtschaftliche Leitung dient der Verkündigung des Evangeliums und der Umsetzung der pastoralen Sendung sowie der strategischen Vorgaben des Diözesanbischofs.

(2) *Generalvikar* und *Diözesandirektor* tragen gemeinsam Verantwortung für die Umsetzung des pastoralen Auftrags der Diözese. Sie unterstützen einander im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und wirken auf ein abgestimmtes und kohärentes Handeln der Bischöflichen Kurie hin.

(3) Die jeweiligen primären Zuständigkeiten, organisatorischen Zuordnungen und Geschäftsbereiche sowie Angelegenheiten gemeinsamer Zuständigkeit werden in einer zwischen *Generalvikar* und *Diözesandirektor* abgeschlossenen *Geschäftsordnung* geregelt. Diese bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.

(4) *Generalvikar* und *Diözesandirektor* nehmen ihre Leitungsverantwortung im Generalvikariat innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eigenverantwortlich wahr. Angelegenheiten gemeinsamer Zuständigkeit, die in der *Geschäftsordnung* abschließend bestimmt sind, werden gemeinsam behandelt, wobei beide verpflichtet sind, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Wird kein Einvernehmen erzielt, kommt dem *Generalvikar* ein Dirimierungsrecht zu. Die eigene Verantwortung des *Diözesandirektors* gemäß § 4 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(5) *Generalvikar* und *Diözesandirektor* nehmen ihre Leitungsverantwortung im Geist einer vertrauensvollen, kooperativen und subsidiären Zusammenarbeit wahr. Sie achten die Eigenverantwortung der Leitungen der Organisationseinheiten und fördern Entscheidungen möglichst auf jener Ebene, der sie organisatorisch zugewiesen sind.

(6) *Generalvikar* und *Diözesandirektor* vertreten einzeln die Diözese Graz-Seckau gerichtlich und außergerichtlich. Mit Wirksamkeit im Innenverhältnis dürfen *Generalvikar* und *Diözesandirektor* von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihrer jeweiligen geschäftlichen Zuständigkeiten Gebrauch machen, soweit universalkirchliches Recht oder eine dem Diözesanbischof vorbehaltene Zuständigkeit nicht entgegenstehen. Im Rahmen der Ausübung dieses Einzelvertretungsrechts haben sie stets Zustimmung-, Genehmigungs- oder Anhörungsvorbehalte nach gesamtkirchlichen oder teilkirchlichen Normen zu beachten.

(7) *Generalvikar* und *Diözesandirektor* vertreten die Diözese in diözesanen und überdiözesanen Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereiches.

(8) *Generalvikar* und *Diözesandirektor* erhalten Zugang zu allen für die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben erforderlichen Informationen, Berichte und Kennzahlen.

(9) *Generalvikar* und *Diözesandirektor* vertreten sich – soweit rechtlich möglich – wechselseitig. Eine Vertretungsregelung wird gesondert in der *Geschäftsordnung* getroffen.

§ 3 Der Generalvikar

(1) Der *Generalvikar* übt die ihm gemäß universalkirchlichem Recht zukommende ausführende ordentliche Vollmacht aus, vorbehaltlich dessen, was der Diözesanbischof sich selbst vorbehalten oder einem Bischofsvikar übertragen hat und zuzüglich dessen, was der Diözesanbischof dem *Generalvikar* mittels Spezialmandat überträgt.

(2) Er trägt an der Seite des Diözesanbischofs und unter Beachtung des universalkirchlichen und partikularen Rechts die ausdrückliche Verantwortung für die pastorale und geistliche Leitung sowie die Mitgestaltung an der strategischen Weiterentwicklung der Diözese. Er sorgt für die Voraussetzungen, dass die Sendung der Kirche entsprechend den pastoralen Zielsetzungen des Diözesanbischofs nachhaltig verwirklicht wird, und fördert die Einheit des kirchlichen Handelns. Er verantwortet in diesem Rahmen in Unterstützung des Diözesanbischofs:

1. die ausführende pastorale und geistliche Leitung der Diözese,
2. die Umsetzung und Weiterentwicklung des diözesanen Leit- und Zukunftsbildes und der diözesanen Pastoralstrategie,
3. die Personalverantwortung und Hirtensorge für Priester und Diakone sowie der gemäß *Geschäftsordnung* zugewiesenen Organisationseinheiten,

4. alle Akte – innerhalb seiner Zuständigkeit –, die kraft Weihe oder kirchlichen Amtes dem Priester vorbehalten sind.

(3) Der *Generalvikar* wirkt an strategischen Personal- und Leitungsentscheidungen mit, soweit pastorale Aspekte betroffen sind. Die operative Ressourcensteuerung obliegt im Rahmen der Zuständigkeiten dieser Ordnung dem *Diözesandirektor*.

(4) Der *Generalvikar* unterstützt den Diözesanbischof in der Koordination der Angelegenheiten der Bischöflichen Kurie und fördert deren geordnetes Zusammenwirken. Die eigenständigen Zuständigkeiten des *Diözesandirektors* nach dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 4 Der Diözesandirektor für Ressourcen, Steuerung und Organisation

(1) Zur Unterstützung des Diözesanbischofs bei der Leitung der Bischöflichen Kurie bestellt der Diözesanbischof einen *Diözesandirektor für Ressourcen, Steuerung und Organisation*.

(2) Der *Diözesandirektor* nimmt die ihm durch diese Ordnung, die Geschäftsordnung sowie durch Beauftragungen des Diözesanbischofs übertragenen Aufgaben wahr. Soweit die Wahrnehmung seiner Aufgaben die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt erfordert, handelt er aufgrund entsprechender Delegationen oder Spezialmandat des Diözesanbischofs.

(3) Der *Diözesandirektor* trägt im Rahmen seiner Zuständigkeiten überwiegend Verantwortung für die institutionelle Leistungsfähigkeit im Rahmen des pastoralen Auftrags und die Zukunftsfähigkeit der Diözese. Er sorgt sich um die organisatorischen, personellen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur nachhaltigen Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags und wirkt an der strategischen Weiterentwicklung der Diözese mit. Er verantwortet in diesem Rahmen in Unterstützung des Diözesanbischofs:

1. die Organisation, Steuerung und Weiterentwicklung der diözesanen Verwaltungsorganisation,
2. die strategische Ressourcenplanung und -steuerung,
3. das diözesane Controlling und die Wirtschaftlichkeitssteuerung,
4. die Personalverantwortung der ihm gemäß Geschäftsordnung zugewiesenen Organisationsteile.

(4) Der *Diözesandirektor* trägt im Rahmen seiner Zuständigkeiten weiters Verantwortung für die wirtschaftliche Steuerung und die nachhaltige Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Diözese. Er nimmt diese Verantwortung im Zusammenwirken mit den Leitungen der ihm zugeordneten Organisationseinheiten wahr, stärkt deren eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben und fördert eine abgestimmte Ressourcensteuerung auf Ebene der Bischöflichen Kurie. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Diözesanökonomen nach Maßgabe des universalkirchlichen Rechts (vgl. can. 494 §§ 3 u. 4 CIC) bleiben unberührt. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung stehen ihm die in der Geschäftsordnung geregelten Prüfungs- und Interventionsrechte zu. Dem *Diözesandirektor* ist der Fachbereich Controlling zugeordnet.

(5) Im Falle einer Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls (cc. 416ff CIC) oder dessen Behinderung (cc. 412ff CIC) bleibt die Funktion des *Diözesandirektors* aufrecht, bedarf jedoch einer Bestätigung des neu ernannten Ordinarius. Scheidet der *Diözesandirektor* der Diözese während der Zeit der Sedisvakanz aus oder ist die Position zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, so bleibt sie unbesetzt, bis der neue Diözesanbischof eine Entscheidung getroffen hat.

Der Diözesanadministrator hat das Recht und die Pflicht, die mit dieser Funktion verbundenen Zuständigkeiten entweder interimistisch auf eine oder mehrere Personen zu verteilen oder die Aufgabe selbst wahrzunehmen.

(6) Der *Diözesandirektor* wird auf unbestimmte Zeit ernannt. Eine Abberufung durch den Diözesanbischof ist unter Anhörung des *Generalvikars* jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich.

(7) Der Amtsinhaber ist leitender Mitarbeiter im Sinne arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

§ 5 Verhältnis zu anderen Normen

(1) Diese Ordnung geht entgegenstehenden diözesanen Regelungen vor.

(2) Universalkirchliches Recht bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit **1. September 2026** in Kraft.

Graz, am 31. August 2026

Ord.-Zl. 1 GV 3-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.

Ordinariatskanzler

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Mag. Johannes Freitag MBA

Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.

Ordinariatskanzler